

Nr. **XIX. GP-NR**
 2033
 1995 -10- 12 /J

ANFRAGE

der Abgeordneten Kier, Peter und Partner/innen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend dem Ausschluß leitender Angestellter aus dem IESG

Gemäß der Richtlinie 80/987/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers vom 20.1.1980 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch besondere Garantieeinrichtungen den Anspruch der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt für den Zeitraum von mindestens 3 Monaten sicherzustellen. Mit dem Strukturanpassungsgesetz (BGBl 1995/297) wurde das österreichische IESG nun dahingehend geändert, daß gemäß § 1 Abs. 6 Z 3 leitende Angestellte vom Bezug des Insolvenz-Ausfallgeldes ausgeschlossen werden. Diese Änderung des IESG ist unserer Auffassung nach nun aber nicht mehr richtlinienkonform. Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer vom Schutz zu erfassen. Gem. Art.1 Abs. 2 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten zwar einzelne Gruppen von Arbeitnehmern aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen - allerdings sind die solchermaßen ausgeschlossenen Arbeitnehmer in einem eigenen Anhang zur Richtlinie erfaßt. Der EuGH hat weiters klar gestellt, daß ein Ausschluß weiterer Gruppen lediglich über Antrag eines Mitgliedstaates erfolgen kann; dieser Anhang sieht übrigens bislang bei keinem Mitgliedstaat eine Ausnahme der leitenden Angestellten vor.

Weiters hat der EuGH erst kürzlich ausdrücklich klargestellt hat, daß an sich auch leitende Angestellte in den Schutzbereich der Richtlinie fallen. Diese Tatsachen könnten nun für Österreich unangenehme Folgen haben, da im Falle mangelnder Richtlinienumsetzung der jeweilige Mitgliedstaat dem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber für den entstandenen Schaden aufzukommen hat. Das bedeutete also, daß davon ausgegangen werden muß, daß die Republik Österreich den leitenden Angestellten gegenüber für jenen Schaden haftet, der ihnen aus der Nicht-Umsetzung der Richtlinie entsteht.

Dies ist umso bedenklicher, als im Zuge der IESG-Änderung im Rahmen des letzten Sparpakets auch festgelegt wurde, daß leitende Angestellte keine Beiträge in des IESG-Topf zu entrichten haben. Die im Zuge des Strukturanpassungsgesetzes vorgenommenen Änderungen des IESG könnten sich vor dem Hintergrund dieser Tatsachen letztlich als kontraproduktiv erweisen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Halten Sie die Änderungen des IESG im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes für richtlinienkonform?
2. Wenn ja, legen sie bitte dar, warum.
3. Wenn nein, was gedenken Sie zu tun, um diesen Mißstand zu beheben?

4. Hat Österreich einen Antrag gestellt, um die leitenden Angestellten in den oben erwähnten Anhang aufzunehmen und sie damit aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten auszunehmen?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Wenn ja, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?
7. In den Erläuterungen des Strukturanpassungsgesetz werden durch den Ausschluß der leitenden Angestellten aus dem IESG voraussichtliche Einsparungen von 167 Mio öS jährlich angeführt. Sollte die entsprechende Passage des IESG nun nicht richtlinienkonform sein, ist dann damit zu rechnen, daß im Falle einer Klage beim EuGH diese "Einsparungssumme" zu einem Ausgabenposten mutiert, da die Republik Österreich direkt Ersatzzahlungen leisten müßte?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Wenn ja, müßte man dieser Summe dann nicht auch die entfallenen Beiträge zurechnen, um der Kostenwahrheit gerecht zu werden?
10. Können Sie bitte in etwa darstellen, wieviel das Beitragsvolumen der nun vom IESG ausgeschlossenen leitenden Angestellten betragen hätte, wären sie nicht ausgenommen worden?